Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 83 (2021)

Heft: 11

Artikel: Darf man Güter und Hilfsstoffe an der TRakrofront mitführen?

Autor: Stulz, Stephan

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1082258

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Wenn Hilfsmittel wie Spritzmittel als Teil des Frontanbaugeräts im Frontanbau integriert sind, kann dies als zulässig und bewilligungsfrei betrachtet werden. Bild: H. Röthlisberger

Darf man Güter und Hilfsstoffe an der Traktorfront mitführen?

Die Rechtslage beim Mitführen von Gütern und Hilfsstoffen an der Traktorfront ist nicht eindeutig. Wer auf der sicheren Seite stehen will, der lässt seine Frontanbaugeräte für den reinen Güter- und Hilfsstofftransport prüfen und bewilligen, falls es sich nicht um ein bewilligtes oder bereits typengeprüftes Gerät handelt.

Stephan Stulz*

Über das Mitführen oder Transportieren von Gütern oder Hilfsstoffen (nachfolgend der Einfachheit halber Güter genannt) an der Front eines Traktors bestehen unterschiedliche Auffassungen. Übereinstimmung herrscht insoweit, als im Einzelnen keine etablierte Praxis für den täglichen Gebrauch und die Kontrol-

le besteht. Für betroffene Landwirte und Lohnunternehmer ist das eine sehr unbefriedigende Situation, weil man sich möglicherweise plötzlich einem Strafverfahren ausgesetzt sieht. Mit dem nachfolgenden Artikel soll zumindest eine Auslegeordnung versucht werden.

Grundproblematik

Eine wesentliche Ursache der unterschiedlichen Auffassungen liegt hauptsächlich in den Begriffsumschreibungen gemäss der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), welche teilweise auch historisch bedingt sind. Als «Traktor» gilt gemäss der Begriffsumschreibung von Art. 11 Abs. 2 lit. h VTS ein zum Ziehen von Anhängern und zum Betreiben von auswechselbaren Geräten gebauter Motorwagen mit höchstens einem geringen eigenen Tragraum. Traktoren zeichnen sich demzufolge einerseits durch den Zweck (Ziehen resp. Betreiben von auswechselbaren Geräten) aus. Anderseits darf ein Traktor gemäss den gesetzlichen

^{*} Stephan Stulz ist Rechtsanwalt mit Kanzlei in Baden (AG). Er ist spezialisiert auf Verwaltungsund Strafverfahren mit technischem Hintergrund. www.stulz-recht.ch

Bestimmungen nur über einen geringen eigenen Tragraum verfügen.

Das Erfordernis des geringen eigenen Tragraums bezweckt insbesondere die Abgrenzung gegenüber anderen Fahrzeugklassen. Mit der Zulässigkeit eines höchstens geringen eigenen Tragraums sind auch sicherheitsrelevante Überlegungen verbunden. Ein Traktor soll schlussendlich nicht auch gleich noch ein Sachentransporter sein.

Die Begriffsumschreibungen nach dem europäischen Recht (vgl. EU-Verordnung 2018/858) sind nochmals anders und vor allem detaillierter und technischer. Dort besteht grundsätzlich keine Einschränkung eines höchstens geringen eigenen Tragraums. Wenn allerdings ein Tragraum zum Traktorenkonzept gehört, so bestehen einschlägige Sicherheitsvorschriften, wie dieser Tragraum zu konstruieren ist.

Klare physikalische Vorgaben

Klarheit herrscht in der Zwischenzeit über die zulässigen Abmessungen von Frontanbauten (vorderer Überhang). Vorübergehend angebrachte erforderliche Zusatzgeräte an land- und forstwirtschaftlichen Motorfahrzeugen sowie an gewerblichen Traktoren auf land- oder forstwirtschaftlichen Fahrten dürfen höchstens 5,00 m vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen. Die zulässige Achslast und die Tragfähigkeit der Reifen dürfen nicht überschritten werden (vgl. Art. 164 Abs. 1 VTS).

Ebenso zuverlässige und messbare Vorgaben bestehen bezüglich der zulässigen Gewichte. Hier stehen insbesondere die zulässigen Achslasten, Adhäsionsgewicht, Stützlasten, Reifentragfähigkeit und Garantiegewichte im Vordergrund (die «Schweizer Landtechnik» berichtete).

Genügende Sicht

Einzelne technische Vorschriften definieren exakt, was genau an Sichteinschränkungen zulässig ist oder nicht (wie beispielsweise die europäischen Vorschriften für den Bau und die Zulassung von Führerkabinen). In Bezug auf Frontanbauten sind die allgemeinen Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) einzuhalten. Das heisst, die Geschwindigkeit ist den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen anzupassen (Art. 32 SVG). Der Fahrzeuglenker hat dafür zu sorgen, dass er weder durch die Ladung noch auf andere Weise behindert wird (Art. 31 Abs. 3 SVG). Befördern Motorfahrzeuge oder ihre Anhänger sichthemmende Ladungen, ist beim Einspuren und Abbiegen besondere Vorsicht geboten. Nötigenfalls ist eine Hilfsperson beizuziehen, die das Fahrmanöver überwacht (vgl. Art. 13 Abs. 6 VRV).

Betriebssicherheit

Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemässem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden.

Sichtweise des Bundesgerichts

Soweit ersichtlich, hat sich das Bundesgericht bis heute erst einmal mit der Problematik des Mitführens von Gütern an der Front befasst. Das Bundesgericht hat in einem Urteil zu einem Fall im Glarnerland 2017 festgehalten, dass nur dann von (bewilligungsfreien) Zusatzgeräten die Rede sein könne, wenn mit diesen Zusatzgeräten dem Traktor damit ein zusätzliches Funktionsspektrum wie Mähen oder Schneeräumen ermöglicht wird. Das Bundesgericht betrachtete daher eine an der Front angebrachte Aufnahmevorrichtung für Wickelfolien nicht als bewilligungsfreies Zusatzgerät, sondern als bewilligungspflichtige Änderung des Fahrzeugs.

Vorausgegangen ist diesem Entscheid ein kantonales Verfahren, wo dem Fahrer zuerst das Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs vorgeworfen wurde! Weiter wurde von den glarnerischen Gerichten geurteilt, die Wickelaufnahmevorrichtung könne nicht als Ladefläche im Sinne von Art. 74 Abs. 4 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) betrachtet werden.

Das Bundesgericht hat die grundsätzliche Melde- und Bewilligungspflicht «einer Fahrzeugveränderung» höher gewichtet als den bewilligungsfreien Anbau von Zusatzgeräten. Eine sachliche und technische Begründung für seine obige Auffassung hat das Bundesgericht allerdings nicht geliefert und sich auch nicht mit der Problematik vertieft auseinandergesetzt. Das Bundesgericht argumentierte nur rein formalistisch. Denn es ist technisch und strassenverkehrsrechtlich nicht ersichtlich, weshalb eine Schneeräumungsvorrichtung oder eine Mähwerk an der Front eines Traktors bewilligungsfrei zulässig ist, hingegen zum Beispiel nicht eine (geschlossene) Vorrichtung für den Mittransport von Spritzmitteln, Sämereien, Wickelfolien oder anderen Betriebsstoffen.

Zwischenfazit

Folgendes Fazit und diese Folgerungen gibt es auf Grundlage der aktuellen Rechtslage und Rechtsprechung:



Beim Front-Mittransport von Gütern wie Wickelfolien oder Saatgut im Sinne von Vorrat für die Feldarbeit ist jeweils zu prüfen, ob dazu eine Typengenehmigung oder eine Bewilligung des Strassenverkehrsamtes vorliegt. Bild: zvg



- Das Mitführen von Betriebsstoffen und Hilfsmitteln mit Frontanbauten kann als zulässig und bewilligungsfrei betrachtet werden, wenn diese Betriebsstoffe oder Hilfsmittel als Teil des Frontanbaugeräts im Frontanbau integriert sind (beispielsweise Spritzmittel, Zusatzstoffe oder Ähnliches).
 - Bezüglich des Transportierens von anderen Gütern wie beispielsweise Wickelfolien, Sämereien oder Gütern im Sinne von Vorrat für die Feldarbeit oder zum Gewährleisten eines effizienten Arbeitsgangs ist die Rechtslage nicht klar.
- Folgt man einzig und alleine dem Gesetzestext wortwörtlich, so ist das Transportieren von irgendwelchen Gütern mit Frontanbauvorrichtungen grundsätzlich als nicht erlaubt zu betrachten.
- Folgt man hingegen einer umfassenden Gesetzesauslegung, wo insbesondere Sinn und Zweck inklusive der systematischen Einordnung in den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt wird, so ist das Transportieren von beliebigen Gütern mit Frontanbauvorrichtungen grundsätzlich als zulässig zu betrachten, solange die übrigen strassenverkehrsrechtlichen Vorgaben (v. a. Gewichte, Abmessungen, Sicherung, Sichtfreiheit, Markierung und Betriebssicherheit) beachtet und erfüllt werden.

Schlussfazit und Empfehlung

Aufgrund der unklaren Rechtslage sind bei einem Sachentransport mit Frontanbaugeräten nicht allzu saftige Bussen zu erwarten, wenn die elementaren üb-

Wo drückt der Schuh?

Was beschäftigt die Mitglieder des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik am meisten? Welchen Hauptproblemen sind Sie in der Praxis ausgesetzt? In dieser, lose erscheinenden Serie, behandelt die «Schweizer Landtechnik» Anliegen aus der Praxis. Ihre Fragen können Sie direkt an den SVLT in Riniken stellen, Tel. 056 462 32 00 oder per E-Mail an zs@agrartechnik.ch.

rigen Strassenverkehrsvorschriften (Gewichte, Abmessungen, Sicherung, Sichtfreiheit, Markierung und Betriebssicherheit) eingehalten sind.

Das Strafverfahren oder das darauffolgende Administrativverfahren (Ausweisentzug) sind in aller Regel überwindbare Hürden und Konsequenzen. Problematisch wird es erst, wenn mit einem Frontanbau und Gütertransport ein Unfall passiert. In einem solchen Fall wird nämlich die Haftpflichtversicherung ein nicht vorschriftsgemässes Gefährt geltend machen und dementsprechend allenfalls die Schadensdeckung einschränken oder Regress nehmen.

Aus diesem Grund ist zu empfehlen, dass Frontanbauten, welche für einen Gütertransport vorgesehen sind, dem Strassenverkehrsamt gemäss Art. 73 Abs. 4 VRV zur Prüfung und Bewilligung gezeigt werden, falls diese nicht bereits ein ordentliches Typenprüfverfahren durchlaufen haben. Auf diese Art ist man auf der sicheren Seite.

